

Satzung des Ortsverbandes  
FREIE WÄHLER DASING E.V.  
in der Fassung vom 16.07.2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen „Freie Wähler Dasing (FWD)“  
Nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“
2. Er wird ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Dasing.

§ 2 Zweck

1. Der Ortsverband ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern aller Ortsteile der Gemeinde Dasing, die sich dem Wohle der gesamten Gemeinde verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der Freien Wähler besteht darin, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Dasing eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit werden bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wähler als Kandidaten benannt und gefördert, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehen, auch seitens der Freien Wähler nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Dasing und ihrer Bürger entscheiden.
4. Die Freien Wähler sind berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Verbindung beizutreten.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder deutsche Staatsangehörige sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jeder bei Kommunalwahlen Wahlberechtigte - unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit. Das Mitglied muss sich zum Grundgesetz und der Verfassung bekennen. Es darf keiner politischen Partei angehören, ausgenommen davon ist die Mitgliedschaft in einer Vereinigung der Freien Wähler.
2. Die Mitgliedschaft kann im Ausnahmefall auch dann erworben werden, wenn der Bewerber noch Mitglied einer politischen Partei ist, aber bei dieser bereits schriftlich gekündigt hat.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
4. Über eine Ehrenmitgliedschaft für verdiente Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Freien Wähler schadet.
7. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.
8. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziff. 3 + 6 (Aufnahme + Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen.

### § 4 Beitrag

1. Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag.
2. Das Nähere und die Höhe des Beitrags regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 5 Organe

Die Organe der Freien Wähler sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) einem gleichberechtigten Stellvertreter
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) und Beisitzern; die Zahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeweils jeder alleine vertretungsberechtigt ist.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn: Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Aufhebung des Vereins.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Entschädigung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladefrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Soweit die Mitglieder gegenüber dem Vorstand eine Email-Adresse benannt haben, kann ihnen die Einladung auch alternativ als Email übermittelt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine Zuständigkeit besteht.

Sie beschließt:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
- f) Entscheidung zu § 3 Ziff. 3 + 6.

4. Abstimmbarberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Auflösung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

## § 8 Protokolle

Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

## § 9 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn
  - a)  $\frac{2}{3}$  der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
  - b)  $\frac{2}{3}$  dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Fall der Auflösung der Freien Wähler Dasing e.V. wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.07.2019 in Dasing beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.